

59. Umfaßt der Schutz eines Kombinationspatents auch die sog. „neutralen Teile“, wenn diese nicht zu der geschützten Kombination gehören, aber mit ihr zusammen benutzt werden sollen, insbesondere wenn die Benutzung der geschützten Vorrichtung praktisch nur bei Benutzung des neutralen Gegenstandes in Frage kommt?

PatG. § 4.

I. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1933 i. S. Sauerstoffwert  
M. AG. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). I 156/33.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Inhaber des mit Wirkung vom 27. Januar 1929 erteilten Patents 491562, dessen Patentansprüche lauten:

1. Müllwagen mit einer über einer Förder Schnecke angeordneten Fülltrommel, an die das Müllgefäß angehängt ist und die mit ihm gedreht wird, dadurch gekennzeichnet, daß ein in der Trommel liegender Füllschacht an seiner Eingangsöffnung einen mit der Trommeldrehung zwangsläufig gekuppelten Verschlußschieber besitzt, der auf die Müllgefäßwandung aufsetzt und den nicht vom Müllgefäß ausgefüllten Teil der Öffnung des Füllschachtes abdeckt.

2. Müllwagen nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das den Verschlußschieber bedienende, mit der Trommeldrehung gekuppelte Hebelwerk durch Anschläge so bedient wird, daß der Schieber von der Trommel nur auf einem Teil des Wagens bewegt wird, derart, daß er der Trommeldrehung nach Einschwenkung des Müllgefäßes nachheilt.

Der Kläger hat die Ausnutzung des Patents der Firma A. Sch. in B., Kommanditgesellschaft, an der er früher beteiligt war, übertragen. Diese Firma hat der Stadtverwaltung der Stadt Münster je eine Beschiebvorrichtung nach DRP. 491562 für einen Krupp- und einen WWM-Müllabfuhrwagen geliefert. Außerdem bezog die Stadt Münster von der Firma zunächst 1600 und dann noch weitere 250 Mülltonnen. Einen späteren Auftrag auf 600 Mülltonnen erhielt nicht diese Firma, sondern die Beklagte, weil sie der Stadt Münster ein günstigeres Angebot gemacht hatte. Unstreitig sind diese Müll-

tonnen zur Verwendung an den mit der Beschickvorrichtung nach DRP. 491562 versehenen Wagen bestimmt und geeignet.

Der Kläger erblickt in der Herstellung und dem Vertrieb dieser Mülltonnen eine Verletzung seines Patents und hat Klage auf Unterlassung der Lieferung solcher Tonnen an die Stadt Münster erhoben. Die Beklagte bestreitet, daß sich der Patentschutz des Klägers auf die Mülltonnen erstrecke. Das Landgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen und die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht der Berufung des Klägers stattgegeben und die Beklagte verurteilt, die Lieferung solcher Mülltonnen an die Stadt Münster zu unterlassen, die den Abbildungen der Patentschrift des DRP. 491562 entsprächen. Auf die Revision der Beklagten wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Klage, womit der Kläger die Lieferung von Mülltonnen bestimmter Art durch die Beklagte verboten wissen will, kann nur Erfolg haben, wenn die Herstellung und der Vertrieb solcher Tonnen dem Kläger durch den Schutz seines Patents vorbehalten ist. Deshalb prüft das Oberlandesgericht zunächst mit Recht, ob sich der Schutz des DRP. 491562 auf diese Art von Mülltonnen erstreckt. Es bejaht das, weil die Beschickvorrichtung nach DRP. 491562 eine in allen ihren Teilen bis ins kleinste abgestimmte Tonne voraussetzt, sodaß das Müllgefäß für die gewerbliche Verwertung der Erfindung von ganz besonderer Bedeutung sei. Deshalb bilde die Tonne zusammen mit der Schieberkonstruktion eine patentrechtliche Kombination, deren Benutzung ohne Genehmigung des Klägers unzulässig und schon in der Herstellung von Mülltonnen zu finden sei, wenn diese zu den nach dem Patent hergestellten sonstigen Teilen der Beschickvorrichtung passen.

Mit Recht beanstandet die Revision, daß das Oberlandesgericht bei diesen Ausführungen die in ständiger Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze für die Ermittlung des Schutzzumfangs eines Patents, insbesondere zur Frage der Kombinationserfindung, außeracht gelassen hat. An sich ist zutreffend, wenn das Oberlandesgericht davon ausgeht, daß zunächst der Gegenstand des Streitpatents zu ermitteln ist. Aber es ist mindestens mißverständlich, wenn es im Eingang seiner Begründung als Gegenstand der Erfindung einen Müllwagen

besonderer Art bezeichnet. Eine solche Betrachtungsweise ist nur geeignet, Verwirrung anzurichten (vgl. Pießler PatG. Einl. Anm. 8 Nr. 7 S. 27), weil nach ständigem Brauch unter dem Gegenstand der Erfindung im Gegensatz zum Schutzzumfang des Patents nur die konkrete Ausdrucksform des Erfindungsgedankens zu verstehen ist, die im Patentanspruch mit bindender Wirkung unter Schutz gestellt ist, wobei nur der Wille der patenterteilenden Behörde der Auslegung zugänglich ist (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 54; auch Krause PatG. Anm. 6 Va zu § 3). Von diesem Grundsatz geht dann offenbar auch das Oberlandesgericht bei seinen weiteren Betrachtungen aus, indem es den gesamten Inhalt der Beschreibung des DRP. 491562 erörtert. Dabei hat es aber den Begriff der patentrechtlichen Kombination verkannt und übersehen, daß zu einer geschützten Kombination bei einer verwickelten Maschine oder einem aus vielen Teilen zusammengesetzten Gebrauchsgegenstand nicht etwa dessen sämtliche Bestandteile oder gar Zubehörstücke, sondern nur diejenigen Teile gehören, welche die im Patentanspruch unter Schutz gestellte Vorrichtung bilden. Wie in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont worden ist (vgl. RG. in MittPatAnw. 1933 S. 261), kann von einer patentrechtlich erheblichen Kombination nur gesprochen werden, wenn durch gemeinsame Verwendung mehrerer Arbeitsmittel (oder Verfahren) ein einheitlicher technischer Erfolg herbeigeführt und durch dieses Zusammenwirken der Einzelglieder eine erhebliche Bereicherung der Technik erzielt wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist als Grundlage des Gegenstandes des DRP. 491562 dessen Patentanspruch zu betrachten und der in der Beschreibung bereits unstreitig richtig angegebene Stand der Technik als Mittel für die Auslegung des Willens des Patentamts zu berücksichtigen. Dann erweist sich als Gegenstand der Erfindung des Klägers nur eine selbsttätig wirksam werdende Verschlussvorrichtung, die sich an der Eingangsöffnung des Füllschachts einer Müllwagen-Trommel befindet und den zwischen der Außenwandung des Müllgefäßes und der Innenwandung der Eingangsöffnung der Trommel verbleibenden Raum abschließt. Denn zur Zeit der Anmeldung des Klagepatents waren bereits bekannt Müllwagen mit einer über einer Fördervorrichtung (Schnecke) angeordneten Fülltrommel, an die das Müllgefäß außen angehängt und in deren Füllschacht es teilweise hineingekippt werden kann, worauf dann

die Trommel mit dem Müllgefäß gedreht wird, um dieses zu entleeren. Daß sich hierbei nach Einführung der Mülltonne ein offen bleibender Raum ergeben muß, leuchtet ohne weiteres ein. Denn die Eingangsöffnung des Füllschachtes der Trommel muß so groß gehalten werden, daß die Tonne beim Drehen um den äußeren Anhängelaken nirgends anstößt. Jenen Raum kann die Tonne nach der Einführung nicht ausfüllen. Der Kläger hat nun, wie die Patentbeschreibung unmißverständlich sagt, die Zweckmäßigkeit eines Abschlusses der verbleibenden unausgefüllten Öffnung des Füllschachtes zur Vermeidung der lästigen Staubentwicklung erkannt und eine Abschlußvorrichtung angemeldet, die vom Reichspatentamt im Patentanspruch 1 unter Schutz gestellt worden ist. Diese Vorrichtung muß selbstverständlich den Größenverhältnissen und der Form der Öffnung des Füllschachtes angepaßt sein. Deshalb sagt der Patentanspruch weder von der Form der Öffnung noch von der Gestaltung des Verschlußschiebers irgend etwas.

Der Patentinhaber hat zwar nach Patentbeschreibung und -zeichnung in erster Linie an Tonnen mit rundem Querschnitt und an eine entsprechende Gestaltung der Schachtoffnung gedacht. Der Gegenstand der Erfindung ist aber nicht derart beschränkt, sondern erstreckt sich laut Patentanspruch auch auf Verschlußvorrichtungen an Fülltrommeln mit ovaler oder viereckiger Öffnung. Natürlich muß dieser Öffnung einerseits der Querschnitt der verwendeten Tonnen, andererseits die Form und Größe des Schiebers angepaßt werden. Das sind Selbstverständlichkeiten, wie schon das Landgericht zutreffend bemerkt hat. Zu der im Patent unter Schutz gestellten Vorrichtung gehört jedenfalls nicht das der Trommelöffnung angepaßte Müllgefäß. Denn ein Verschluß soll erst hergestellt werden, nachdem das Müllgefäß in den Schacht hineinbefördert worden ist und bevor es in diesen entleert wird. Es wäre eine vollständige Verkennung der entwickelten Rechtsätze von dem Zusammenwirken der Kombinationsglieder, wollte man mit dem Oberlandesgericht sagen, daß hier die Tonne mit dem Schieber zusammen die unter Schutz gestellte Verschlußvorrichtung bilde. Davon könnte vielleicht noch gesprochen werden, wenn nach der Patentschrift die Wandung des Müllgefäßes irgendwie besonders ausgebildet wäre, um im Zusammenwirken mit dem Verschlußschieber erst einen wirksamen Verschluß herzustellen. Von einer solchen Ausgestaltung der Außen-

fläche des Müllgefäßes sagt aber die Patentschrift nichts. Es ist auch unzutreffend, wenn das Oberlandesgericht die Ansicht vertritt, daß das Müllgefäß der Verschluskonstruktion des Schiebers bis auf einige Millimeter genau angepaßt sein müsse. Das Müllgefäß selber gehört also zu der im Patentanspruch unter Schutz gestellten Kombination überhaupt nicht.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch nicht, wenn man den sich aus Aufgabe und Lösung ergebenden Erfindungsgeanken des Klagepatents betrachtet, um den etwa über den Gegenstand hinausreichenden Schutz uneingeschränkt zu gewähren. Wie die vorstehenden Erörterungen ergeben, kann die Aufgabe nur darin erblickt werden, den bei der Drehung der Trommel durch Entleerung des Müllgefäßes entstehenden Staub nicht aus der Trommel herausdringen zu lassen und deshalb die oberhalb des eingeschobenen Müllgefäßes verbleibende Öffnung vor Entleerung des Gefäßes zu verschließen. Mittel zur Lösung der Aufgabe ist der zwangsläufig mit der Trommeldrehung gekuppelte Verschluschieber. Zu dieser Vorrichtung gehört die Mülltonne nicht und kann nicht dazu gehören. Das Oberlandesgericht scheint das auch erkannt zu haben, denn es spricht schließlich davon, daß die Beschickvorrichtung eine besonders geartete Tonne voraussetze, weshalb eine patentrechtliche Kombination gegeben sei, zu der die Tonne gehöre. Das ist unzutreffend. Gehört die Tonne nicht zu dem im Patentanspruch unter Schutz gestellten kombinierten Erfindungsgegenstand, erstreckt sich der Schutzzumfang auch nicht auf die Tonne, so kann auf dem Umweg über eine sog. Voraussetzung für die Benutzung der patentierten Vorrichtung der Schutz nicht auf Dinge erstreckt werden, die nach Sinn und Zweck des Patentschutzes von diesem nicht umfaßt werden sollen.

Wenn unter den Parteien darüber Einverständnis herrscht, daß Mülltonnen der beanstandeten und zu Verschlusvorrichtungen nach dem Klagepatent passenden Art längst bekannt waren und deshalb selbständigen Schutz nicht genießen können, wie das Oberlandesgericht ausdrücklich feststellt, so können diese sog. neutralen Teile nur im Rahmen und als Teil einer geschützten Kombination Schutz genießen, nicht aber, wenn sie gar nicht zu einer geschützten Kombination gehören. Genießt ein sog. neutraler Teil eines zusammengesetzten körperlichen Gegenstandes (Maschine oder dergl.) weder selbständig noch im Rahmen einer patentrechtlichen Kombination Schutz, so

kann der Patentinhaber seine Benutzung nicht verbieten. Zu Unrecht beruft sich das Oberlandesgericht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Aus ihr ist mit voller Deutlichkeit zu erkennen, daß der Schutz immer nur auf die Elemente einer zweifellos geschützten Kombination erstreckt werden sollte (RGZ. Bd. 111 S. 350; RG. in MuW. Bd. 27/28 S. 605).

Auch bei erneuter Prüfung ist an der schon in RGZ. Bd. 32 S. 52 vertretenen Auffassung festzuhalten, daß eine weitere Erstreckung des Patentschutzes nicht in Frage kommt, weil nur die ungenehmigte Benutzung des im Patent offenbarten Erfindungsgedankens auf Grund des Patents verboten werden kann. Die Erfindung wird aber nicht benutzt, wenn ein körperlicher Gegenstand hergestellt oder vertrieben wird, der nicht zu der geschützten Kombination gehört, sondern nur mit dieser zusammen benutzt werden soll. Das gilt auch dann, wenn erst bei Benutzung dieses Gegenstandes die Benutzung der patentierten Vorrichtung praktisch in Frage kommt, sodaß gelegentlich von einer Voraussetzung der Patentbenutzung, aber ohne ersichtlichen Nutzen für die Klarstellung des Patentschutzes gesprochen worden ist (vgl. Piezder PatG. Anm. 2b zu § 4; Krauß PatG. Anm. 4 Ib und Anm. 7 C Ic zu § 4). Diese Ansicht deckt sich auch vollständig mit der bisher vom erkennenden Senat vertretenen Auffassung (RGZ. Bd. 130 S. 242), an der festzuhalten ist.

Es mag allerdings für den Patentinhaber wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sein, wenn es ihm gelingt, den Abnehmer einer patentierten Vorrichtung dazu zu bewegen, daß dieser die seit Benutzung der Erfindung benötigten sonstigen Gegenstände auch von ihm bezieht. Der Wunsch, die Ausbeutung der Erfindung besonders vorteilhaft zu gestalten, kann aber für die Abgrenzung des Patentschutzes nicht entscheidend sein. Dessen innere Berechtigung ergibt sich aus der Bereicherung der Technik durch Offenbarung des Erfindungsgedankens. Über diese Grenze hinaus ist eine Behinderung der nationalen Industrie nicht gerechtfertigt. Der Kläger hätte sich daher nur durch Vertrag mit dem Abnehmer seiner Vorrichtung die Lieferung aller etwa erforderlichen Tommen sichern können. Den Wettbewerbern dagegen konnte er nur entgegentreten, wenn er wegen klavischen Nachbaus in Täuschungsabsicht einen Verstoß gegen § 1 UrWG. behaupten könnte (vgl. RG. in JW. 1932 S. 872 Nr. 5). Derartige Behauptungen sind nicht aufgestellt, die Klage ist nur auf

---

Patentverletzung gestützt worden. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen werden.